

Bu Nr. 39/I, N. V.

(10)

Anfragebeantwortung.

Die Herren Abgeordneten Kieger, Hillebrand, Leuthner und Genossen haben sich in einer in der Sitzung vom 24. Jänner 1919 gestellten Anfrage über die Anwendung des objektiven Verfahrens in Presssachen beschwert.

Auf diese Anfrage wird seitens des Staatsamtes für Justiz folgendes erwidert:

Die Provisorische Nationalversammlung hat durch ihren Beschluß vom 30. Oktober 1918 die Zensur für aufgehoben und die Pressfreiheit für hergestellt erklärt. So heilsam dieser Beschluß war, weil er den Ausnahmezustand auf dem Gebiete der Presse beseitigte, so zeigt sich doch, daß er ohne Änderung des Pressgesetzes selbst und seiner einzelnen Bestimmungen nicht zureicht.

In Erkenntnis des allseits empfundenen Bedürfnisses nach einer allgemeinen Pressreform hat der Staatsrat auf Anregung des Staatsamtes für Justiz bereits Anfang November 1918 durch seine Justizkommission eine Beratung abgehalten, der hervorragende Vertreter der Presse beigezogen waren. Diese Konferenz hat sich aber nicht für eine sofortige Gesamtreform des Pressrechtes ausgesprochen.

Durch den Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 ist der Rechtszustand in Presssachen, an den das Staatsamt für Justiz und die ihm unterstellten Organe wie die Gerichte gebunden sind, eher verwirrt als geklärt. Es sei gestattet, zunächst, bevor die Mittel der Abhilfe erörtert werden, den zurzeit geltenden Rechtszustand klarzulegen.

Schon das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867 spricht in seinem Artikel XIII aus: „Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern. Die Presse darf weder unter Zensur gestellt noch durch das

Konzessionsystem beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.“

Der Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung deckt sich inhaltlich mit diesem Grundsatz des Staatsgrundgesetzes und ist nur eine Bestätigung der dort enthaltenen Sicherung der Pressfreiheit. Er wendet sich gegen die Ausnahmsverfügungen, die infolge der Suspension des Artikels XIII des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger auf Grund des Ausnahmsgesetzes vom 5. Mai 1869 getroffen worden sind. Er hat aber die Bestimmungen der erst im Jahre 1873, also 6 Jahre nach dem Staatsgrundgesetz erlassenen Strafprozessordnung über die vorläufige Beschlagnahme und das objektive Verfahren unberührt gelassen.

Da nach § 16 der Verfassung die bestehenden Gesetze bis auf weiteres in vorläufiger Geltung zu bleiben haben, sind die Gerichte und die übrigen Behörden an die Vorschriften des Pressgesetzes und der Strafprozessordnung so lange gebunden, als diese nicht durch ein Gesetz abgeändert werden. Diese Auslegung des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung ist auch in der erwähnten Besprechung mit Vertretern der Presse im November 1918 nicht angezweifelt worden.

Das Staatsamt für Justiz verkennt nicht, daß das geltende Pressrecht dringend einer Reform bedarf. Da in der Provisorischen Nationalversammlung bisher kein Initiativantrag in dieser Richtung eingebracht worden ist, hat es noch einmal selbst die Initiative ergriffen, um — wenn irgend tunlich — provisorisch diejenigen pressrechtlichen Bestimmungen, die sofort abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden sollen, durch ein kurzes Gesetz zu novellieren und namentlich die Härten des objektiven Verfahrens zu beseitigen. Das Staatsamt für Justiz hat daher

2

neuerlich eine Besprechung mit Vertretern der Presse in der Justizkommission des Staatsrates veranlaßt.

Bei dieser Besprechung wurde nahezu einmütig der Ansicht Ausdruck gegeben, daß im gegenwärtigen Zeitpunkte von einer Teilreform abzusehen und unverzüglich eine umfassende, grundlegende Neuregelung des gesamten Presbrecbtes in Angriff zu nehmen sei. Die Arbeiten sind bereits im Gange.

Um jedoch sofort, soweit es im Rahmen des geltenden Rechtes möglich ist, Abhilfe zu schaffen, hat das Staatsamt für Justiz die Staatsanwaltschaften angewiesen, bei strafbaren Handlungen, die

durch den Inhalt einer Druckschrift begangen werden, bis zur Durchführung dieser Reform eine Beschlagnahme nur dann zu veranlassen, wenn die Verfolgung einer bestimmten Person beabsichtigt ist oder nicht ausführbar erscheint, und nur im letzteren Falle (weil keine im Inlande verfolgbare Person bekannt ist, weil Strafausschließungsgründe oder Verfolgungshindernisse vorliegen) das Verfahren im Sinne des § 493 St. B. D. einzuleiten.

Wien, 31. Jänner 1919.